



Gemarkung Riesenbeck
Flur: 24/11

Flur: 24

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9(4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 81 BAU ONW
 1. Die Dachflächen sind nur mit roten bzw. rotbraunen Materialien einzudecken.

II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAU GB
 1. Auf den im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen ist eine mehrreihige Bepflanzung mit heimischen Gehölzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Natürlicher Ausfall ist durch die Neuanpflanzung bodenständiger Gehölze zu ersetzen. Die Anpflanzungen innerhalb des Planbereiches müssen mind. 10% bezogen auf die Fläche des Planbereiches betragen. Die durch Planzeichen festgesetzten Pflanzgebote können hierauf mit angerechnet werden. (§ 9(1) Ziff. 25a und 25b BauGB.)
 2a. Einfriedigungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit einem Abstand von mind. 0,50m zulässig.
 2b. Bauliche Anlagen jeder Art (auch Zäune und Pflasterungen etc.) sind entlang des Wasserlaufes sowie innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedigungen innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft zugelassen werden, wenn hierdurch die Unterhaltung und Entwicklung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden nicht beeinträchtigt wird.
 3. Eine Überschreitung der in § 22 Abs. 2 BauNVO genannten Länge von 50m ist allgemein zulässig.
 4. Innerhalb des Gewerbegebietes ist nur ein Landmaschinenreparaturbetrieb zulässig. Darüberhinaus ist Einzelhandel zulässig, wenn der Einzelhandel in funktioneller Verbindung mit dem Landmaschinenreparaturbetrieb auf einer max. Verkaufsfläche von 200qm geführt wird.

ZEICHENERKLÄRUNG
1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

- 11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 GE* Gewerbegebiet (eingeschränkt, sh. textl. Festsetzungen Ziff. II Nr. 4)
- 12 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
 III Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 o.4 zulässig
 o.4 Grundflächenzahl
 o.5 Geschößflächenzahl
 o.3 Baumassenzahl
- 13 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 o Offene Bauweise
 A Nur Einzelhäuser zulässig
 A Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 g Geschlossene Bauweise
 b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der mit einem Pfeil gekennzeichneten Grundstücksgrenze zu errichten)
 - - - - - Baulinie
 - - - - - Baugrenze
 - - - - - Überbaubare Fläche
 - - - - - Stellung der baulichen Anlagen, zugleich Hauptstrichrichtung
- 14 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
 - - - - - Straßenverkehrsfläche
 - - - - - Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
 - - - - - Öffentliche Parkfläche
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
 - - - - - Einfahrt
 - - - - - Einfahrtbereich
 - - - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 15 VERKEHRSLÄCHEN**
 - - - - - Straßenverkehrsfläche
 - - - - - Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
 - - - - - Öffentliche Parkfläche
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
 - - - - - Einfahrt
 - - - - - Einfahrtbereich
 - - - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 16 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
 - - - - - Fläche für Bahnanlagen
 - - - - - Flurgrenze
 - - - - - Flurstücksgrenze
 - - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - - - - - Vorh. Flurstücksnummer
 - - - - - Höhenlinien und Höhenangaben über NN
 - - - - - Geländepunkt mit Höhenangabe
 - - - - - Bschung
 - - - - - Mauer
 - - - - - Zaun
 - - - - - Hecke
- 17 GRÜNFLÄCHEN**
 - - - - - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - - - - - Pflanzgebot für Sträucher
 - - - - - Pflanzgebot für hochstammige Einzelbäume
 - - - - - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - - - - - Erhaltungsgebot für Sträucher
 - - - - - Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- 18 PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE**
 - - - - - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - - - - - Pflanzgebot für Sträucher
 - - - - - Pflanzgebot für hochstammige Einzelbäume
 - - - - - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - - - - - Erhaltungsgebot für Sträucher
 - - - - - Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- 19 SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - - - Flächen, bei denen die Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor äußeren Einwirkungen erforderlich sind
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Hauptstrichrichtungen
 - - - - - Sichtdreiecke - sie sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
 - - - - - Flächen für Stellplätze und Garagen
 - - - - - Mit
 - - - - - Gehrecht
 - - - - - Fahrrecht
 - - - - - Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - - - - - Flächen für die Landwirtschaft
 - - - - - Wald
 - - - - - Wasserflächen
 - - - - - Flächen für die Wasserwirtschaft Unterhaltung und Entwicklung Regenrückhaltebecken
 - - - - - Flächen für Aufschüttungen
 - - - - - Flächen für Abgrabungen
 - - - - - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - - - - - Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAU GB IN VERBINDUNG MIT § 81 BAU ONW

3. BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- - - - - Vorh. Gebäude mit Hausnummer, Dachform und Geschößzahl
 - - - - - Vorhandenes Gebäude nicht amtlich eingemessen
 - - - - - vorgeschlagenes Gebäude
 - - - - - Baudenkmal
 - - - - - Naturschutzgebiet
 - - - - - Landschaftsschutzgebiet
 - - - - - Überschwemmungsgebiet
 - - - - - Elektrizitätsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
 - - - - - Elektrizitätsleitung unterirdisch
- - - - - Fläche für Bahnanlagen
 - - - - - Flurgrenze
 - - - - - Flurstücksgrenze
 - - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - - - - - Vorh. Flurstücksnummer
 - - - - - Höhenlinien und Höhenangaben über NN
 - - - - - Geländepunkt mit Höhenangabe
 - - - - - Bschung
 - - - - - Mauer
 - - - - - Zaun
 - - - - - Hecke

HINWEISE
 Nächsthinweise sind als Auflage in den Bauschein aufzunehmen.
 1. Die Anpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuführen.
 2. Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist dies unverzüglich der Stadt und Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251 / 2105-252) anzuzeigen.
 3. Der Planbereich betrifft Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, ohne daß bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung der Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 26.02.1993 die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
 Horstel, den 26.02.1993
 S. Obel
 Der Rat der Stadt Horstel hat am 11.11.91 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Lager Damm" beschlossen.
 Horstel, den 18.01.93
 Bürgermeister: Günther Felde
 Ratsmitglied: Schriftführer: Felde

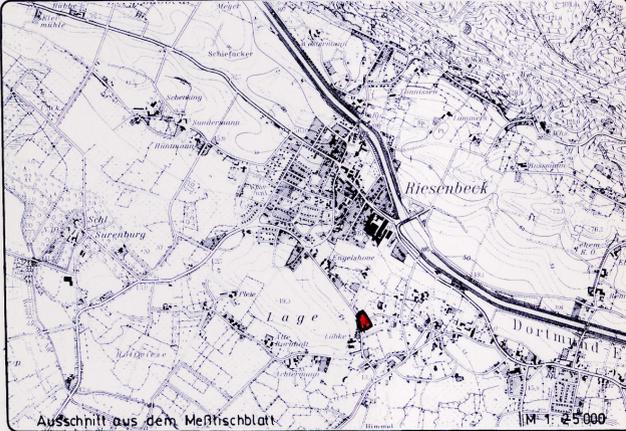
Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB laut Bekanntmachung vom 31.08.92 in der Zeit vom 14.09.92 bis einschließlich 14.10.92 öffentlich ausgelegt.
 Horstel, den 18.01.93
 Stadtdirektor: Felde
 Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Horstel am 03.05.93 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Horstel, den 27.05.93
 Bürgermeister: Günther Felde
 Ratsmitglied: Schriftführer: Felde
 Zu diesem Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (s. Verfügung vom 10.11.93).
 Münster, den 10.11.93
 Der Regierungspräsident im Auftrag: Felde

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauGB am 13.11.1993 ortsüblich amtlich bekanntgemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Horstel, den 04.12.1993
 Stadtdirektor: Felde

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1989 (GV NW S. 432).
- Pflanzverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).

**STADT HÖRSTEL
 - STADTTEIL RIESENBECK -
 BEBAUUNGSPLAN NR. 54
 "GEWERBEGEBIET
 LAGER DAMM"**



MARSTAB		1:500	KREIS STEINFURT DEZ V / PLANUNGSAMT	
DATUM		Dezember 1992		
BEARB.		Spalteck		
GEZ.				
GEAND.				